

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christina Schenk und der Gruppe  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
— Drucksache 12/3263 —**

**Homosexualität als Beleidigung**

Der Vorsitzende der Ausländergruppe „Schwule Internationale“, Selman Arikboga, der sich an der „Aktion Standesamt“ am 19. August in Berlin beteiligt hat und seitdem von islamischen Fundamentalisten so massiv bedroht wurde, daß er untertauchen mußte (Berlin-TAZ 9. September 1992), stellte in einem Interview der Zeitung „Hürriet“ (24. August 1992) die Vermutung auf, daß es Homosexuelle auch innerhalb der türkischen Regierung und im türkischen Parlament gibt. Darauf folgte eine scharfe Reaktion des türkischen Ministerpräsidenten, Süleyman Demirel, in der türkischen Zeitung „Milliet“ vom 6. September 1992. Ministerpräsident Demirel sprach von einer noch nie dagewesenen Beleidigung des Staates und kündigte an, die Regierung wolle rechtliche Schritte dagegen aufgrund § 159 türkisches Strafgesetzbuch („Herabsetzung der Türkischen Regierung, Militär, Parlament und Justiz“) einleiten. Ein Verstoß gegen diesen Paragraphen kann in der Türkei mit bis zu sechs Jahren Haft bestraft werden.

1. Ist die öffentliche Behauptung, jemand sei homosexuell, nach Auffassung der Bundesregierung eine Beleidigung?

Die Beleidigung (§ 185 des Strafgesetzbuches) verlangt die Kundgabe der Nichtachtung oder Mißachtung eines anderen; üble Nachrede (§ 186 des Strafgesetzbuches) und Verleumdung (§ 187 des Strafgesetzbuches) setzen Tatsachenbehauptungen voraus, die einen anderen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet sind.

Zu der Frage, ob diese Voraussetzungen bei der Behauptung, eine andere Person sei homosexuell, vorliegen, wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers der Justiz vom 2. Oktober 1992 übermittelt. Die Antwort ist mit dem Auswärtigen Amt (insbesondere zu Frage 3) und mit dem Bundesminister des Innern (insbesondere zu Frage 4) abgestimmt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Frau Oesterle-Schwerin, Frau Beer und der Fraktion DIE GRÜNEN im Deutschen Bundestag „Die sexuelle Denunziation von tatsächlichen oder vermeintlichen ‚Urningen‘ als Mittel der politischen Auseinandersetzung“ (Drucksache 11/5107, S. 4) verwiesen. Die Bundesregierung hat dort ausgeführt:

„Die bloße Aussage über einen Menschen, er sei gleichgeschlechtlich veranlagt, kann, sofern sie zutrifft, kaum als ein ehrverletzender Angriff im Sinne der §§ 185ff. des Strafgesetzbuches angesehen werden. Ist niemand wegen seiner sexuellen Neigung als solcher verächtlich, dann kann auch niemand allein dadurch verächtlich gemacht werden, daß er auf diese Neigung angesprochen wird. Eine Tatbestandsverwirklichung im Sinne der §§ 185ff. des Strafgesetzbuches wird also nur dann gegeben sein, wenn die gleichgeschlechtliche Veranlagung gerade dazu benutzt wird, einen anderen herabzuwürdigen und bloßzustellen. Das wird in der Regel mit bestimmten abwertenden und häufig aus dem Bereich der Vulgärvokabulatur entnommenen Bezeichnungen verbunden sein.“

2. Ist die Behauptung, jemand sei homosexuell, nach bundesdeutscher Rechtsprechung eine Beleidigung?

Der Bundesregierung sind aus der veröffentlichten Rechtsprechung ein Urteil des Reichsgerichts vom 23. Mai 1908 (RGSt 41, 277) sowie aus neuerer Zeit der Beschuß des Oberlandesgerichts Köln vom 4. März 1980 (OLGSt § 185 StGB S. 44) bekannt.

Das Reichsgericht hatte unter Berufung auf die damals geltenden Anschauungen die Behauptung einer betätigten homosexuellen Neigung als Tatsache angesehen, die geeignet sei, den Betroffenen verächtlich zu machen (RGSt a. a. O. S. 284ff.).

Das Oberlandesgericht Köln sah in der Behauptung der homosexuellen Veranlagung eines anderen die Behauptung einer ehrenrührigen Tatsache. In dem entschiedenen Fall lagen allerdings neben dieser Behauptung noch weitere Äußerungen des Angeklagten vor, durch die er seine Mißachtung des als homosexuell Bezeichneten zum Ausdruck brachte.

Weitere einschlägige Entscheidungen liegen – soweit ersichtlich – nicht vor.

3. Was ist der Bundesregierung über die Verfolgung von Homosexuellen in der Türkei bekannt und ist sie bereit, sich angesichts des oben beschriebenen Falles von der deutschen Botschaft in der Türkei darüber informieren zu lassen?

Die Situation der Homosexuellen in der Türkei ist vor allem aufgrund eines traditionell geprägten Wertesystems der türkischen Gesellschaft noch immer schwierig. Jedoch werden Homosexuelle als solche durch den türkischen Staat nicht verfolgt. Im Showgeschäft beruflich tätige Homosexuelle laufen Gefahr,

wegen „Schamlosen Auftretens und schamloser Handlungen“ nach Artikel 419 des Türkischen Strafgesetzbuches strafrechtlich belangt zu werden.

4. Hält die Bundesregierung die Verfolgung wegen Homosexualität für einen Asylgrund nach Artikel 16 Abs. 2 GG, und wenn nein, wie müßte Artikel 16 GG nach Meinung der Bundesregierung geändert werden, um die Aufnahme von verfolgten Homosexuellen in der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten?

Ob die Voraussetzungen des Artikels 16 Abs. 2 Satz 2 GG gegeben sind, kann nur anhand des jeweiligen Einzelfalles geprüft und entschieden werden. Generelle Aussagen hierzu sind nicht möglich. Die Entscheidung hierüber obliegt den insoweit weisungsungebundenen Einzelentscheidern des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und den unabhängigen Gerichten, nicht der Bundesregierung.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 15. März 1988 (BVerwGE 79, S. 143ff.) entschieden, daß eine politische Verfolgung im Sinne des Artikels 16 Abs. 2 Satz 2 GG unter bestimmten Voraussetzungen auch dann gegeben sein kann, wenn eine „irreversible, schicksalhafte homosexuelle Prägung“ zum Anknüpfungs- und Bezugspunkt für Verfolgungsmaßnahmen genommen wird. Es hat dabei betont, daß nicht jedes Verbot oder jede Sanktion einverständlicher gleichgeschlechtlicher Verhaltensweisen eine politische Verfolgung darstelle, weil die in anderen Staaten herrschenden Moralvorstellungen zulässigerweise mit den Mitteln des Strafrechts geschützt werden dürften und es nicht Aufgabe des Asylrechts der Bundesrepublik Deutschland sei, hier möglicherweise gewandelte Anschauungen über derartige Verhaltensweisen in anderen Staaten durchzusetzen. Etwas anderes gelte lediglich dann, wenn besondere Umstände darauf hindeuteten, daß mit entsprechenden Verbotsnormen nicht nur die öffentliche Moral aufrechterhalten, sondern – etwa wegen einer offensichtlich unerträglichen Härte der Sanktion – der Betreffende in asylerheblichen Eigenschaften getroffen werden solle. Die nach den gerichtlichen Feststellungen im dort entschiedenen Fall drohende Todesstrafe im Iran ist als solchermaßen asylbegründend angesehen worden.

---

Druck: Thenée Druck, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75  
ISSN 0722-8333